



Verhaltenskodex für Lieferanten

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Ziel & Geltungsbereich	4
Menschenrechte, Arbeits-bedingungen & Soziale Verantwortung	4
Umwelt	6
Ethik und Geschäftsintegrität	7
Datenschutz und Informationssicherheit	8
Business Continuity & Krisenmanagement	9
Lieferkettenmanagement	9
Kontakt & Meldestelle	10
Sanktionen bei Verletzung des Verhaltenskodex	10
Freigabe und Veröffentlichung	11
Erklärung des Lieferanten	12

Einleitung

Die SIMACEK Gruppe („SIMACEK“ oder die „Gruppe“) legt großen Wert darauf, dass alle Lieferanten sowie deren Sub-Lieferanten die gleichen hohen Standards und Grundsätze teilen wie die Gruppe. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Arbeits- und Sozialstandards, den Schutz der Umwelt sowie ethisches und integrires Geschäftsverhalten.

Aus diesem Grund pflegt SIMACEK zu seinen Lieferanten verantwortungsvolle, faire und von Integrität geprägte Geschäftsbeziehungen. Die Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, die in diesem Lieferanten-Verhaltenskodex festgelegten Grundsätze einzuhalten, geeignete interne Richtlinien, Prozesse und Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung zu implementieren sowie dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre eigenen Lieferanten und Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus erwartet SIMACEK von seinen Lieferanten, ihre Prozesse und Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung ihrer Größe, ihrer Geschäftstätigkeit und der jeweiligen Risiken kontinuierlich weiterzuentwickeln und Verbesserungspotenziale zu nutzen.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verpflichtet sich SIMACEK zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften sowie nationalen und internationalen Übereinkommen und orientiert sich an anerkannten Best Practices. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz sowie Ethik und Integrität im Geschäftsverkehr.

SIMACEK erwartet von seinen Lieferanten, dass sie dieselben hohen Anforderungen an die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften, internationaler Übereinkommen sowie ethischer und geschäftlicher Grundsätze in ihrem eigenen Unternehmen anwenden.

Soweit gesetzliche oder behördliche Anforderungen und die Bestimmungen dieses Lieferanten-Verhaltenskodex unterschiedliche Standards vorsehen, ist jeweils der höhere bzw. strengere Standard einzuhalten.

Ziel & Geltungsbereich

Dieser Lieferanten-Verhaltenskodex definiert die grundlegenden Anforderungen der SIMACEK Gruppe an ihre Lieferanten und deren Unterlieferanten und Subunternehmer in Bezug auf Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz sowie ethisches und integriertes Geschäftsverhalten. Er dient dazu, einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang entlang der Lieferkette sicherzustellen und gemeinsame Mindeststandards für die Geschäftsbeziehung mit SI festzulegen.

Der Kodex gilt für alle Lieferanten der SIMACEK Gruppe. Die Lieferanten sind verpflichtet, die darin festgelegten Anforderungen in ihrem eigenen Unternehmen einzuhalten, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu etablieren und diese Anforderungen, soweit möglich und angemessen, auch an ihre Unterlieferanten und Subunternehmer weiterzugeben.

Menschenrechte, Arbeitsbedingungen & Soziale Verantwortung

Verbot von Kinderarbeit

Lieferanten dürfen keine Kinder unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter beschäftigen. Sofern keine strengeren lokalen Regelungen bestehen, gilt ein Mindestalter von 15 Jahren. Das jeweils höhere gesetzliche Mindestalter oder das Alter zum Abschluss der Schulpflicht ist maßgeblich. Jugendliche Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen nur unter besonderen Schutzmaßnahmen eingesetzt werden. Sie dürfen keine gefährlichen Tätigkeiten, Nachtarbeit oder unzulässige

Überstunden ausführen. Arbeitszeiten und Bedingungen müssen die körperliche und geistige Entwicklung sowie den Abschluss einer verpflichtenden Ausbildung gewährleisten. Gesetzlich zulässige und betreute Ausbildungs- und Praktikumsprogramme bleiben erlaubt.

Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel

Lieferanten dürfen keinerlei Form von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder Menschenhandel einsetzen oder unterstützen. Jede Beschäftigung muss freiwillig erfolgen und auf einem gesetzeskonformen Arbeitsverhältnis basieren.

Das Einbehalten von Ausweisdokumenten, Arbeitserlaubnissen oder persönlichen Unterlagen, die Erhebung von Kautionen, Anwerbegebühren oder sonstigen unzulässigen Kosten sowie jede Form von Täuschung, Drohung, Gewalt, Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder Zwang durch Schulden sind verboten.

Arbeitnehmer müssen das Recht haben, ein Arbeitsverhältnis freiwillig einzugehen und dieses unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen frei zu beenden. Lieferanten müssen sicherstellen, dass Personalvermittlungsprozesse frei von Menschenhandelsrisiken sind und dass insbesondere Wanderarbeitnehmer transparent über Arbeitsbedingungen informiert werden.

Verbot von Diskriminierung, Belästigung und Missbrauch

Lieferanten müssen alle Arbeitnehmer gleich, fair und respektvoll behandeln und jegliche Form von Diskriminierung,

Belästigung oder Gewalt am Arbeitsplatz verhindern.

Diskriminierung ist insbesondere bei Einstellung, Vergütung, Arbeitszeiten, Aufgabenverteilung, Leistungsbewertung, Schulungen, Beförderungen, beruflicher Entwicklung sowie bei Leistungen und Schutzmaßnahmen für Mitarbeitende untersagt.

Eine Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Alter, ethnischer, nationaler, sozialer oder kultureller Herkunft, Hautfarbe, Religion, politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Behinderung, Gesundheitszustand, Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft oder familiärer Situation ist nicht zulässig.

Lieferanten sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer mit Respekt und Würde zu behandeln. Lieferanten müssen jegliche Form von Einschüchterung, Erniedrigung, Bedrohung, Misshandlung, Gewalt, körperlicher Bestrafung sowie körperlicher, sexueller, verbaler oder psychischer Belästigung verhindern und untersagen.

Faire Entlohnung und Sozialleistungen

Lieferanten müssen eine faire, transparente und gesetzeskonforme Vergütung sicherstellen. Löhne und Gehälter sind regelmäßig, vollständig und fristgerecht zu zahlen und dürfen nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn oder – sofern kein gesetzlicher Mindestlohn besteht – unter dem branchenüblichen Vergütungsniveau liegen.

Überstunden müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vergütet werden. Arbeitnehmer dürfen nicht gezwungen werden, Überstunden zu leisten, um den Mindestlohn zu erreichen. Lieferanten müssen alle gesetzlich vorgeschriebenen

Sozialleistungen, Versicherungen und Ansprüche (z. B. Krankenversicherung, Sozialversicherung, Altersvorsorge) sowie Leistungen aus Tarifverträgen oder betrieblichen Vereinbarungen gewährleisten. Lohnabzüge sind nur im gesetzlich zulässigen Rahmen erlaubt. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses sind Arbeitnehmer transparent und verständlich über Vergütungsbedingungen, Zahlungszeiträume und relevante Beschäftigungsbedingungen zu informieren.

Arbeitszeiten

Lieferanten müssen alle geltenden gesetzlichen Vorgaben und international anerkannten Standards zu Arbeitszeiten, Pausen, Ruhezeiten und Urlaub einhalten.

Die reguläre Arbeitszeit darf die gesetzlichen Höchstgrenzen bzw. die anerkannten ILO-Standards nicht überschreiten. Überstunden müssen freiwillig erfolgen, dürfen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen geleistet werden und sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu vergüten.

Die Gesamtarbeitszeit einschließlich Überstunden darf die zulässigen Höchstgrenzen nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur in gesetzlich erlaubten und begründeten Ausnahmefällen zulässig, wobei der Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleistet sein muss.

Verbot von illegaler, verdeckter und nicht gemeldeter Beschäftigung

Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um illegale, verdeckte und nicht gemeldete Beschäftigung zu verhindern

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Lieferanten müssen ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gewährleisten und alle geltenden gesetzlichen sowie international anerkannten Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten. Die Verantwortung für die Sicherheit am Arbeitsplatz ist durch eine zuständige Führungskraft sicherzustellen.

Lieferanten müssen geeignete Prozesse zur Erkennung, Bewertung und Minimierung von Gesundheits- und Sicherheitsrisiken einführen. Dies umfasst insbesondere Risiken durch Maschinen und Anlagen, chemische Stoffe, Arbeitsprozesse, Reisen, Notfallsituationen sowie andere arbeitsbedingte Gefahren. Mitarbeitende sind über relevante Risiken zu informieren und regelmäßig sowie dokumentiert zu schulen.

Ein sicherer Arbeitsplatz muss grundlegende Schutzmaßnahmen gewährleisten, einschließlich geeigneter Sicherheitsausrüstung, persönlicher Schutzausrüstung, Notfallverfahren, Brandschutzmaßnahmen, Evakuierungswegen, Notfallübungen und Zugang zu medizinischer Versorgung.

Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und gesundheitsgefährdende Vorfälle müssen erfasst, untersucht und hinsichtlich ihrer Ursachen bewertet werden. Lieferanten müssen wirksame Korrektur- und Präventionsmaßnahmen umsetzen, um eine Wiederholung zu vermeiden.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, sich frei zu organisieren, Gewerkschaften oder andere

Arbeitnehmervertretungen ihrer Wahl zu gründen, diesen beizutreten oder fernzubleiben sowie Tarifverhandlungen zu führen.

Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihrer Entscheidung zur gewerkschaftlichen Organisation oder Arbeitnehmervertretung keinen Repressalien, Einschüchterungen, Diskriminierungen oder Belästigungen ausgesetzt werden.

Lieferanten müssen geltende arbeitsrechtliche Vorschriften und bestehende Kollektivvereinbarungen einhalten. Sofern gesetzliche Einschränkungen bestehen, sind alternative Formen des sozialen Dialogs und der Arbeitnehmervertretung zu ermöglichen und zu fördern.

Umwelt

Lieferanten verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren Umweltgesetze, -vorschriften sowie behördlichen Genehmigungen und erfüllen sämtliche Betriebs-, Dokumentations- und Meldepflichten. Sie vermeiden Umweltverschmutzung, gehen verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen wie Energie, Wasser und Materialien um und setzen geeignete Maßnahmen zur kontinuierlichen Reduzierung von Emissionen, Abfällen sowie des Energie- und Ressourcenverbrauchs um.

Lieferanten identifizieren, bewerten und überwachen ihre wesentlichen Umweltrisiken im Rahmen eines risikobasierten Umweltmanagements und setzen geeignete Präventions- und Minderungsmaßnahmen um. Hierzu gehören insbesondere die Erfassung relevanter Umweltkennzahlen (z. B.

Energie-, Wasser-, Abfall- und Treibhausgasemissionen), die Festlegung messbarer Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung sowie die Förderung erneuerbarer Energien, der Kreislaufwirtschaft und eines nachhaltigen Ressourceneinsatzes. Abwasser, Emissionen, Abfälle und chemische Stoffe sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und anerkannten Standards sicher zu behandeln, zu minimieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Lieferanten stellen sicher, dass gefährliche Stoffe ordnungsgemäß registriert, gekennzeichnet und gehandhabt werden und dass ihre Mitarbeitenden regelmäßig zu umweltrelevanten Risiken, Schutzmaßnahmen und gesetzlichen Anforderungen geschult werden. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosysteme zu vermeiden bzw. zu minimieren und Möglichkeiten zur Förderung der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen.

Größere Unternehmen sowie Lieferanten mit erhöhtem Umweltrisiko verfügen über ein dokumentiertes Umweltmanagementsystem oder vergleichbare Prozesse zur Steuerung ihrer Umweltauswirkungen. Sie dokumentieren ihre Maßnahmen und Ergebnisse, überwachen deren Wirksamkeit und stellen relevante Umweltinformationen sowie auf Anfrage geeignete Nachweise zur Verfügung.

Alle Lieferanten stellen sicher, dass Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen gegenüber SIMACEK sachlich richtig, nachvollziehbar und durch geeignete Nachweise belegbar sind. Irreführende oder unbelegte Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsaussagen sind zu

unterlassen. Wesentliche Änderungen relevanter Nachhaltigkeitsinformationen oder entsprechender Nachweise sind SIMACEK zeitnah mitzuteilen. Soweit vorhanden, legen Lieferanten anerkannte Umweltzeichen oder Zertifizierungen (z. B. EU Ecolabel) auf Anfrage offen.

Ethik und Geschäftsintegrität

Ehrliches, faires und gesetzestreues Verhalten ist für SIMACEK die Grundlage für den geschäftlichen Erfolg. SIMACEK erwartet auch von ihren Lieferanten ein Höchstmaß an Integrität bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit.

Verbot von Bestechung und Korruption

Lieferanten verpflichten sich zu einer Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von Bestechung, Korruption und unzulässiger Einflussnahme. Sie halten alle geltenden Gesetze, Vorschriften und anerkannten Standards zur Korruptionsprävention in den Ländern ein, in denen sie tätig sind.

Lieferanten dürfen weder direkt noch indirekt Bestechungs- oder Korruptionshandlungen anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder annehmen. Hierzu zählen insbesondere unzulässige Zahlungen, Geschenke oder sonstige Vorteile, die darauf abzielen, Geschäftsentscheidungen oder behördliche Handlungen unzulässig zu beeinflussen. Beschleunigungszahlungen sind ausdrücklich untersagt.

Lieferanten treffen angemessene Maßnahmen, um Korruption und Bestechung innerhalb ihrer Geschäftstätigkeit zu verhindern, aufzudecken und zu ahnden. Darüber

hinaus richten sie geeignete Verfahren ein, die Mitarbeitende schützen, wenn diese in gutem Glauben Bedenken hinsichtlich möglicher Korruptions- oder Bestechungsfälle melden oder die Mitwirkung an entsprechenden Handlungen verweigern.

Der Lieferant verpflichtet sich, keinerlei Provisionszahlungen, Vermittlungsvergütungen oder vergleichbare Vorteile im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vermittlung oder Durchführung von Geschäften zu leisten, sofern nicht vorab eine ausdrückliche, nachweisbare und schriftliche Zustimmung des jeweiligen Objekteigentümers, für dessen Objekt die Leistungen vermittelt oder erbracht werden, vorliegt.

Die Zustimmung muss vor Leistung der Zahlung eingeholt und dokumentiert werden. Provisionszahlungen ohne einen solchen Nachweis sind unzulässig. Der Lieferant hat geeignete interne Kontrollmechanismen sicherzustellen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung jederzeit gewährleisten zu können.

Geschenke und Einladungen

Geschenke und Einladungen können zur Bestechung oder unzulässigen Einflussnahme missbraucht werden und sind daher mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

Geschenke oder Einladungen – unabhängig davon, ob sie gewährt oder angenommen werden – müssen: angemessen und verhältnismäßig sein, transparent erfolgen, nur gelegentlich gewährt oder angenommen werden, nicht während Vertragsverhandlungen, Ausschreibungen oder Vergabeverfahren erfolgen, ausschließlich geschäftlichen Zwecken dienen und nicht mit der

Erwartung einer Gegenleistung verbunden sein.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Lieferant vermeidet tatsächliche, potenzielle oder wahrgenommene Interessenkonflikte. Entstehen Interessenkonflikte, die die Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten, sind diese unverzüglich offenzulegen.

Verhinderung von Geldwäsche

Lieferanten müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass ihre Tätigkeiten zur Geldwäsche missbraucht werden.

Einhaltung des Wettbewerbsrechts

Lieferanten verpflichten sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie wettbewerbswidrige Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen – wie Preisabsprachen, Produktionsmengenbegrenzungen, Markt- oder Kundenaufteilungen zwischen Wettbewerbern oder die Festlegung von festen oder Mindestwiederverkaufspreisen – zu verhindern.

Datenschutz und Informationssicherheit

Lieferanten verpflichten sich, personenbezogene Daten sowie vertrauliche Informationen von SIMACEK, deren Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitenden verantwortungsvoll und im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Personenbezogene Daten

dürfen ausschließlich für den vereinbarten Zweck verarbeitet und vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Missbrauch oder Offenlegung geschützt werden.

Lieferanten treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen und IT-Systemen sicherzustellen sowie Cyberrisiken zu minimieren. Sie sensibilisieren ihre Mitarbeitenden regelmäßig für Datenschutz und Informationssicherheit.

Sicherheitsvorfälle oder Datenschutzverletzungen, die Auswirkungen auf SIMACEK oder die von SIMACEK bereitgestellten Daten und Informationen haben oder haben können, sind SIMACEK unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Lieferanten arbeiten bei der Aufklärung solcher Vorfälle sowie bei der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen kooperativ mit.

Sofern vereinbart oder gesetzlich erforderlich, stellen Lieferanten auf Anfrage geeignete Nachweise über ihre Maßnahmen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit zur Verfügung.

Business Continuity & Krisenmanagement

Lieferanten treffen angemessene und risikobasierte Vorkehrungen, um die Kontinuität ihrer wesentlichen Geschäftsprozesse sowie die vereinbarte Liefer- und Leistungserbringung auch bei Notfällen, Krisen oder sonstigen erheblichen Betriebsstörungen möglichst aufrechtzuerhalten oder schnellstmöglich wiederherzustellen. Wesentliche Ereignisse, die die Liefer- oder Leistungserbringung gegenüber SIMACEK

beeinträchtigen können, sind SIMACEK unverzüglich mitzuteilen.

Lieferkettenmanagement

Lieferanten tragen Verantwortung für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Gestaltung ihrer Lieferkette. Sie geben die Grundsätze dieses Verhaltenskodex für Lieferanten an ihre Sub-Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner weiter und wirken nach besten Kräften darauf hin, dass diese die hierin festgelegten Anforderungen ebenfalls einhalten.

Bei der Auswahl, Beauftragung und Zusammenarbeit mit Sub-Lieferanten sind insbesondere die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, die Achtung der international anerkannten Menschenrechte, faire Arbeitsbedingungen sowie Umwelt- und Compliance-Anforderungen angemessen zu berücksichtigen.

Kontakt & Meldestelle

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten, geltende gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Standards unverzüglich melden.

Lieferanten können sich hierzu an ihre **jeweiligen Ansprechpartner bei SIMACEK** oder direkt an die **Compliance-Abteilung** unter **compliance@simacek.at** wenden.

Zusätzlich steht ein unabhängiges, vertrauliches und auch anonymes Hinweisgeberportal unter **<https://whistleblower.simacek.at>** zur Verfügung.

Alle eingehenden Meldungen werden sorgfältig geprüft und vertraulich behandelt. SIMACEK duldet keine Benachteiligung oder Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex geben.

Sanktionen bei Verletzung des Verhaltenskodex

Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex ist eine wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit mit SIMACEK. Verstöße gegen die darin festgelegten Anforderungen oder gegen geltende gesetzliche Bestimmungen werden nicht toleriert.

Bei festgestellten Verstößen behält sich SIMACEK das Recht vor, geeignete Maßnahmen einzuleiten. Diese können je nach Schwere des Verstoßes unter anderem die Aufforderung zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, die Aussetzung der Geschäftsbeziehung oder die Beendigung der Zusammenarbeit umfassen.

Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten sowie bei dadurch verursachten Schäden können weitere rechtliche Schritte vorbehalten bleiben.

Freigabe und Veröffentlichung

VERSION UND ERSTELLER

Version: V2

Sprachen: Deutsch, Englisch

Ersteller: Compliance Officer

compliance@simacek.at

VERÖFFENTLICHUNG

Veröffentlichung: September 2026

FREIGABE

Wien, am 14.09.2026

Erklärung des Lieferanten

Wir haben den Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten und verpflichten uns, dessen Bestimmungen einzuhalten.

Der Verhaltenskodex sowie diese Erklärung stellen eine Zusatzvereinbarung zu unserer bereits bestehenden Geschäftsverbindung bzw. jeden einzelnen Vertrag mit der SIMACEK dar.

Wir werden unsere Lieferanten und Sub-Lieferanten zur Einhaltung der Bestimmungen anhalten.

Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen dieses Lieferantenkodex werden wir die SIMACEK informieren.

SIMACEK ist berechtigt, sich von der Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex zu überzeugen. Das kann in Form einer mit uns vereinbarten Vor-Ort-Prüfung oder durch Übermittlung eines Fragebogens oder ähnlichen Instruments erfolgen. Bei vorliegendem Verdacht einer Verletzung des Verhaltenskodex (z.B.: in Medienberichten) werden wir der SIMACEK auf Anfrage unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

Ort / firmenmäßige Zeichnung

